

Federführung:

51 - Jugend, Familie, Bildung, Freizeit

Produkt:

51.03 Beratung, Hilfen zur Erziehung, Schutzmaßnahmen

Datum:

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss

Sitzungsdatum:

23.11.2021

Entscheidung

Bereitstellen eines 3. Inobhutnahmeplatzes für Kinder und Jugendliche im Kreis Coesfeld

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, zusammen mit dem Kreis Coesfeld und der Stadt Dülmen einen weiteren festen Inobhutnahme-Platz für 12 - 17jährige beim Träger Ev. Kinderheim Jugendhilfe Herne & Wanne-Eickel gGmbH e.V. ab dem 01.01.2022 sicherzustellen. Der Beschluss ergeht vorbehaltlich der Bereitstellung der Mittel durch den Rat der Stadt Coesfeld.

Sachverhalt:

Zum 01.01.2020 haben die drei Jugendämter im Kreis Coesfeld zwei feste Inobhutnahmeplätze nach definierten Kriterien laut Vorlage Nr. 274/2019 belegt¹.

Über die Trägersauswahl wurde seitens der Verwaltungen in den jeweiligen Jugendhilfeausschüssen² berichtet: Der Kinder-Platz für 6 bis 12-jährige wird vom LWL-Jugendhilfezentrum Marl gestellt, während der Jugendlichen-Platz beim Ev. Kinderheim Herne & Wanne-Eickel gGmbH vorgehalten wird (12 bis 17-jährige).

Nach Ablauf von fast zwei Jahren (2020 und bald 2021) kann konstatiert werden, dass sich die Gewährleistung der festen Inobhutnahme-Plätze in dieser Kooperation sehr bewährt hat. Das gilt insbesondere für das Zusammenspiel von Polizei, Rufbereitschaft bzw. Kinder- und Jugendnotruf, Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) und Inobhutnahmeeinrichtung.

Die engen, vertraglich jeweils fixierten Vorgehensweisen und die geforderte hohe Disziplin beim Freiziehen des Inobhutnahme-Platzes erweisen sich als funktional.

Die Daten für die Inobhutnahme von Kindern von 6 bis 12 Jahren zeigen, dass der eine Kinder-Platz ausreichend ist (5 Maßnahmen mit 16 Belegtagen in 2020). Sie zeigen indes auch, dass der Jugendlichen-Platz überproportional häufiger in Anspruch genommen wird und hier viele Überschneidungen und zeitliche Engpässe für die drei Jugendämter im Arbeitsalltag gegeben sind. 27 Maßnahmen waren es 2020, und im laufenden Jahr sind es schon bis Ende August 28 Maßnahmen.

¹ Unter 6-jährige werden in speziell dafür vorgesehene Bereitschaftsfamilien über den Kreis Coesfeld für die drei Jugendämter in Obhut genommen (Vorlage 272/2018).

² Stadt Coesfeld: Ausschusssitzung am 10.03.2020

Grundsätzlich hat ein Klärungsgespräch durch den zuständigen ASD innerhalb von 3 bzw. bei Wochenendbeteiligung von 5 Werktagen zu erfolgen. Allerdings soll der Platz während der üblichen Dienstzeiten nicht belegt werden, damit er für die anderen Zeiten durch die Rufbereitschaft in Anspruch genommen werden kann. Wenn nun mangels Alternative unumgänglich ist, den Platz auch in der Dienstzeit zu besetzen, muss der ASD diesen baldmöglichst freiziehen, damit er für eine mögliche nachfolgende Inobhutnahme zur Verfügung steht. Das ist besonders für die außerhalb der regelmäßigen Dienstzeiten aktive Rufbereitschaft des Kreises Coesfeld wichtig. Denn es ist problematisch, in den Abendstunden eine Inobhutnahme umsetzen zu müssen, dann aber keinen Platz zur Verfügung zu haben.

An dieser Stelle soll das Kinderheim Herne besonders hervorgehoben werden, denn es ist aktiv bemüht, die Engpässe der Jugendämter aufzufangen, indem es nach Möglichkeiten in der eigenen Institution sucht, also z.B. einen Jugendlichen temporär auf einen freien Platz in andere Gruppen unterbringt. Alleine von Jan – Aug 2021 musste dieses für 282 Tage in Anspruch genommen werden. Gerade hier signalisiert die Einrichtung, dass ihre Möglichkeiten angesichts der insgesamt steigenden Fallentwicklungen deutlich abnehmen. Zudem sind zwei weitere problematische Aspekte damit verbunden: Der Jugendliche muss in kürzester Zeit das Betreuungssetting wechseln, wenn er zuvor den Inobhutnahme-Platz belegt, er aber dort nicht bleiben kann. Dieser Wechsel dient nicht gerade dazu, der Situation des in Obhut genommenen gerecht zu werden. Und die aufnehmende Gruppe erlebt durch die kurzfristige Aufnahme Verunsicherung, auch wenn es sich in Herne vom Konzept her zumeist um eine Klärungsgruppe handelt. Das Landesjugendamt sieht Inobhutnahme-Plätze in Regelgruppen, sogenannte eingestreute Plätze, absolut kritisch.

Eine Verbringung von Jugendlichen, die in Obhut zu nehmen sind oder selber darum bitten, auf den Kinder-Platz in Dorsten (oder auch umgekehrt) ist aufgrund des entsprechend unterschiedlichen Settings bei den ausgewählten freien Trägern fachlich nicht geboten und von den jeweiligen Betriebserlaubnissen nicht gedeckt.

Da sich immer häufiger Doppelbelegungen der drei Jugendämter, d.h. Zugriffe in gleichen Zeiträumen ergeben, und sich die Platzsuche insbesondere für Heranwachsende im Teenager-/Jugendalter deutlich schwieriger gestaltet, wird der Bedarf für einen zweiten Jugendlichen-Platz für ab 12jährige seitens der drei Jugendämter zum 01.01.2022 gesehen.

Bereits bei der Einrichtung der festen Inobhutnahme-Plätze im Herbst 2019 wurde festgehalten, dass die Belegtage und Nutzungserfahrungen laufend zu prüfen und die Verfahrensweise zu evaluieren ist.

Zwischen den drei Jugendämtern und den beiden freien Trägern ist eine sehr gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit entstanden. Insbesondere die Kooperation mit dem Ev. Kinderheim Herne & Wanne-Eickel gGmbH hat sich so gut entwickelt, dass die Synergieeffekte durch die Buchung eines 2. Jugendlichen-Platzes bei diesem Träger gehoben werden können. Der Träger hat zudem signalisiert, dass er im Bedarfsfall auch jüngere Kinder aufnehmen kann, z. B. bei Unterbringung von Geschwistern³. Das erweitert natürlich den Handlungsspielraum der Jugendämter.

Für den Haushaltsplanentwurf 2022 sind 14.500,- € zusätzlich für die Beteiligung der Stadt Coesfeld an der pauschalen Beschaffung für den zweiten Inobhutnahmeplatz vorgesehen (vgl. parallele Vorlage Haushalt 2022). Diese Summe ist maximal berechnet auf 365 Tage. Da die Zeit, in der der Platz durch eines der drei Jugendämter belegt wird, von diesem als Einzelfall zu finanzieren ist, verringert sich entsprechend die jährliche Bereitstellungspauschale.

Gemäß § 71 SGB VIII in Verbindung mit § 5 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Coesfeld ist der Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Freizeit für die Entscheidung zuständig.

³ Im Rahmen des Hilfeplanverfahrens z. B. soll der Geschwisterbeziehung getragen werden (§ 36 Abs. 2 S. 3 SGB VIII). Auch bei Schutzmaßnahmen ist hilfreich, wenn ein Kind oder Jugendlicher gemeinsam mit dem Geschwister in Obhut genommen werden kann.

